

## **Bekanntmachung Nr. 4**

### **Bebauungsplan Nr. 9 b „Rathausstraße – Wilsterau“ der Stadt Wilster hier: Satzungsbeschluss**

Die Ratsversammlung hat in der Sitzung am 05.07.2010 den Bebauungsplan Nr. 9 b „Rathausstraße – Wilsterau“ der Stadt Wilster für das Gebiet südöstlich der Bebauung Hans-Peter-Mohr-Weg Nr. 6, 8, 10 des B-Planes Nr. 9a u. d. rückwärtigen Grundstücksflächen Rathausstr. 28 sowie der Bebauung Nr. 29, nordöstlich der Rathausstraße (L136) u. d. rückwärtigen Grundstücksflächen Rathausstr. Nr. 31 - 33 sowie der rückwärtigen Grundstücksflächen Allee Nr. 2 - 5, westlich der Wilsterau nach § 13 a BauGB `07; bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 09.02.2011 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Wilstermarsch (Zimmer 24), Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr: Montag-Freitag 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 Uhr – 15.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr – 18.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 213 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden.

Wilster, 08. Februar 2011

Stadt Wilster  
W. Schulz  
Bürgermeister

### **Veröffentlicht**

Wilster, 08. Februar 2011

Amt Wilstermarsch  
Sievers  
Amtsvorsteher